

## Allgemeine Hinweise:

### Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- 1.1 Die Vorschriften der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018);
- 1.2 die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeitsfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften;
- 1.3 das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesblatt 1974, Teil 1, Seite 1252);
- 1.4 die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenbauverordnung) vom 02.11.1990 (GV. NW. 1990, Seite 600);
- 1.5 die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB) in der jeweils geltenden Fassung;
- 1.6 Funde von kulturgeschichtlichen Bodenaltertümern sind spätestens am nächsten Werktag der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen;
- 1.7 Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der BauO NRW und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen;
- 1.8 Vor Baubeginn müssen die Grundstücksfläche und die Höhenlage der genannten baulichen Anlage abgesteckt sein.

1.9 Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Dies findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

## Bauzustandsbesichtigung (§ 84 BauO NRW 2018):

- 2.1 Die **p00813** genehmigter baulicher Anlagen und Einrichtungen ist gemäß § 84 Absatz 2 BauO NRW 2018 der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- 2.2 Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserabführung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die abschließende Fertigstellung umfasst die Fertigstellung auch der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.